

# Datenverordnung FINMA – Totalrevision

Erläuterungsbericht

9. März 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Ausgangslage .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Vorbemerkung.....	4
2.2 Einzelne Bestimmungen .....	5
<b>3 Weiteres Vorgehen .....</b>	<b>12</b>

## Kernpunkte

1. Seit 1. Oktober 2011 ist die Datenverordnung-FINMA in Kraft. Diese wurde im Rahmen von mehreren Teilrevisionen ergänzt und präzisiert. Die geltende Datenverordnung-FINMA regelt die Führung einer Datensammlung mit Hinweisen zu Personen, die für die Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit relevant sein können (Datensammlung Gewähr oder früher auch Watchlist genannt) sowie die Datenbearbeitung durch Dritte im Rahmen der Aufsicht.
2. Am 25. September 2020 wurde die Totalrevision des Datenschutzgesetzes vom Parlament verabschiedet. Dabei wurde die formalgesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die FINMA und Dritte im Rahmen der Aufsicht (Art. 23 FINMAG) präzisiert. Wie bisher hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die FINMA die Einzelheiten der Datenbearbeitung regelt.
3. Mit der Totalrevision der Datenverordnung-FINMA sollen die bestehenden Ausführungsvorschriften der FINMA im Lichte der neuen Bundesregelungen ergänzt und präzisiert werden. Die FINMA will damit dem Auftrag des Gesetzgebers nachkommen, die Einzelheiten ihrer Datenbearbeitung im Rahmen der Aufsicht zu regeln. Gleichzeitig soll das revidierte Datenschutzrecht umgesetzt werden.

## 1 Ausgangslage

Am 25. September 2020 hat das Parlament das totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, nDSG; BBl 2020 7639) verabschiedet. Das nDSG soll gleichzeitig mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11), welche derzeit ebenfalls angepasst werden, in Kraft gesetzt werden.

Gestützt auf Art. 23 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) in der Fassung des totalrevidierten Datenschutzgesetzes (nFINMAG; BBl 2020 7724) kann die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen (Abs. 1). Sie darf dies insbesondere zum Zweck (Abs. 2): der Prüfung der Beaufsichtigten (Bst. a); der Aufsicht (Bst. b); der Führung eines Verfahrens (Bst. c); der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (Bst. d); der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem Finanzmarkt (Bst. e); der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe (Bst. f). Für die Datenbearbeitung zum Zweck nach Abs. 2 Bst. e ist die FINMA zum Profiling gemäss nDSG, einschliesslich zum Profiling mit hohem Risiko befugt (Abs. 3). Die FINMA regelt die Einzelheiten (Abs. 4).

Mit der vorliegenden Totalrevision soll die geltende Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Datenbearbeitung (Datenverordnung-FINMA; SR 956.124) im Lichte der neuen Bundesregelungen im Datenschutzrecht ergänzt und präzisiert werden. Ziel ist es, den gesetzgeberischen Auftrag an die FINMA in Art. 23 Abs. 4 nFINMAG umzusetzen und dabei den Anforderungen aus dem revidierten Datenschutzrecht Rechnung zu tragen.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Vorbemerkung

Die totalrevidierte Datenverordnung FINMA ist gegliedert in allgemeine Bestimmungen (1. Abschnitt), Bestimmungen zur Datenbearbeitung im Allgemeinen (2. Abschnitt) sowie Bestimmungen zur Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsprüfung im Besonderen (3. Abschnitt).

Die geltenden Bestimmungen zur Datensammlung Gewähr (2. Abschnitt, Art. 1a–9 Datenverordnung-FINMA) werden grundsätzlich ohne materielle Änderungen übernommen und als 3. Abschnitt mit dem Titel „Datenbank zur

Sicherstellung der Gewährsprüfung“ weitergeführt. Das revidierte Datenschutzrecht macht Anpassungen an der Terminologie erforderlich. Der Begriff „Datensammlung“ wird mit dem nDSG abgeschafft (vgl. Botschaft nDSG, BBI 2017 7023 f.) und ist daher zu ersetzen.

Die geltende Bestimmung zur Datenbearbeitung durch Dritte (3. Abschnitt, Art. 9a Datenverordnung-FINMA) wird nicht übernommen. Die Übertragung der Bearbeitung von Personendaten von einem Verantwortlichen auf einen Auftragsbearbeiter ist in der allgemeinen Datenschutzgesetzgebung geregelt (Art. 10a DSG bzw. 9 nDSG sowie Art. 22 VDSG bzw. 6 – 7 E-VDSG) und steht grundsätzlich jedem Verantwortlichen offen. Mit Art. 23 Abs. 1 nFINMAG ist für die FINMA die Möglichkeit zur Datenbearbeitung durch Auftragsbearbeiter (d.h. FINMA-Beauftragte gemäss Art. 14 Abs. 4 FINMAG sowie privatrechtlich eingesetzte Dienstleister) zudem künftig ausdrücklich auf formalesgesetzlicher Stufe vorgesehen (vgl. Botschaft nDSG, BBI 2017 7151).

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit ist die FINMA aus Effizienzgründen regelmässig auf die Zusammenarbeit mit Dritten angewiesen. Es handelt sich hierbei um die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Beauftragten der FINMA (Prüfbeauftragte, Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter) oder die externen Leistungserbringenden, mit welchen die FINMA in einem Vertragsverhältnis steht. Damit die Auftragsbefüllung bzw. Leistungserbringung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, dass diesen Dritten nicht öffentlich zugängliche Daten bekannt gemacht werden. Die FINMA sorgt dafür, dass den Beauftragten der FINMA und den externen Leistungserbringenden der FINMA nur diejenigen Daten zugänglich gemacht werden und durch diese bearbeitet werden dürfen, wie dies für die jeweilige Auftragsbefüllung bzw. Leistungserbringung erforderlich ist.

## 2.2 Einzelne Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Die Verordnung gilt für die Bearbeitung von Personendaten durch die FINMA im Rahmen der Aufsicht nach dem FINMAG und den Finanzmarktgesetzen und regelt gestützt auf Art. 23 Abs. 1 FINMAG bzw. Art. 23 Abs. 4 nFINMAG die Einzelheiten.

#### Art. 2 Zuständigkeiten

Die Abteilung Information and Communication Technologies (ICT) der FINMA stellt den technischen Betrieb der Informationssysteme sicher und

kann im Rahmen der Systemadministration und -betreuung Zugang zu Personendaten haben, sofern dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist (Abs. 1).

Die Geschäftsleitung der FINMA regelt in einem oder mehreren Bearbeitungsreglementen nach Art. 21 VDSG bzw. Art. 5 E-VDSG die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit nach den Vorgaben der VDSG bzw. E-VDSG, die Kontrolle der Datenbearbeitung und die Zugriffs- und Einsichtsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA (Abs. 2).

Betroffene Personen können ihre Rechte gestützt auf das nDSG, insbesondere ihr Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, bei der Abteilung Recht und Compliance der FINMA geltend machen (Abs. 3). Die Abteilung Recht und Compliance nimmt die Funktion des Datenschutzberaters nach Art. 27 – 30 E-VDSG wahr und ist Anlaufstelle für die betroffenen Personen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA leiten direkt erhaltene Eingaben, welche die Wahrnehmung von DSGVO-Betroffenenrechte zum Gegenstand haben, an diese Stelle weiter.

## **2. Abschnitt: Datenbearbeitung**

### **Art. 3 Zweck**

Die FINMA bearbeitet zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags Personendaten von juristischen und natürlichen Personen, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten. Sie tut dies insbesondere zu den in Art. 23 Abs. 2 nFINMAG genannten Zwecken: *a. der Prüfung der Beaufsichtigten; b. der Aufsicht; c. der Führung eines Verfahrens; d. der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit; e. der Beurteilung des Verhaltens einer Person bei einer Tätigkeit für eine Beaufsichtigte oder einen Beaufsichtigten oder auf dem Finanzmarkt; f. der nationalen und internationalen Amts- und Rechtshilfe.* Übergeordnetes Ziel der Datenbearbeitung der FINMA ist der Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie der Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Art. 4 FINMAG).

### **Art. 4 Zuständigkeit**

Jede Organisationseinheit der FINMA ist für ihre Daten und deren Bearbeitung zuständig.

Den technischen Betrieb der Informationssysteme stellt die Abteilung ICT sicher (vgl. Art. 2 Abs. 1).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Personendaten arbeiten, treffen in ihrem Bereich angemessene Massnahmen zum Schutz der von ihnen bearbeiteten Daten. Sie werden durch interne Arbeitsanweisungen und Schulungen dafür sensibilisiert.

#### **Art. 5 Zugriffsrechte**

Die Zugriffsrechte werden unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips erteilt. Grundsätzlich haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA Zugriff auf die Daten ihrer jeweiligen Aufsichtsfunktion (Abs. 1). D.h. ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Banken hat Zugriff auf die Daten und Geschäfte im Bereich Banken; ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin im Geschäftsbereich Enforcement hat Zugriff auf die Daten und Geschäfte im Bereich Enforcement. Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA, die eine Querschnittsaufgabe ausüben (wie bspw. im Bereich Enforcement, Recovery und Resolution, Geldwäschereibekämpfung, Recht und Compliance, ICT usw.), können überdies Zugriffsrechte auf weitere Daten haben, die sie für ihre jeweilige Aufgabenerfüllung benötigen (Abs. 2). Die Zugriffsrechte könnten bei Bedarf individuell auf einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA eingeschränkt oder erweitert werden (Abs. 3).

Details zu Art und Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA werden in einem Bearbeitungsreglement geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2).

#### **Art. 6 Kategorien bearbeiteter Personendaten**

Art. 6 führt den Katalog von möglichen Datenkategorien aus, welche die FINMA im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bearbeiten kann.

Für die Ausübung der Finanzmarktaufsicht sind umfassende Informationen über die Beaufsichtigten und über Finanzmarktteilnehmende eine Grundvoraussetzung. Die FINMA bearbeitet daher im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit eine Vielzahl von Daten (vgl. auch Botschaft nDSG; BBI 2017 7151), welche in Art. 6 aufgeführt sind. So unterliegen Beaufsichtigte der FINMA sowie weitere Personen gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der FINMA (z.B. Art. 29 FINMAG; weitere Pflichten ergeben sich auch aus den einzelnen Finanzmarktgesetzen sowie aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021). Bei der Auskunfts- und Meldepflicht handelt es sich um eines der grundlegenden Aufsichtsinstrumente der FINMA. Sie erlaubt es der FINMA ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Rahmen der Auskunfts- und Meldepflicht können der FINMA auch Personendaten zugehen (Bst. m).

Die FINMA sieht sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung immer wieder mit Meldungen Dritter (z.B. von Kunden und Kundinnen von Beaufsichtigten)

über mutmassliche Missstände bei Beaufsichtigten konfrontiert. Die FINMA hat von Gesetzes wegen die Aufgabe, Missständen bei den von ihr Beaufsichtigten nachzugehen und dafür zu sorgen, dass sie behoben werden bzw. ein ordnungsgemässer Zustand wiederhergestellt wird (Art. 31 FINMAG). Auch im Rahmen solcher Meldungen können der FINMA Personendaten zugehen (Bst. n).

### **Art. 7 Beschaffung von Personendaten**

Art. 7 ist eine Übernahme und Ergänzung des geltenden Art. 5 Datenverordnung-FINMA, der neu im 2. Abschnitt der totalrevidierten Datenverordnung normiert ist und für alle Datenbearbeitungen der FINMA gilt.

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit beschafft die FINMA Personendaten nicht nur bei der betroffenen Person, sondern auch bei Dritten (Abs. 1).

Personendaten werden auch im Rahmen von eigenen Recherchen der FINMA in öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Quellen beschafft (Abs. 2). So beschafft und bearbeitet die FINMA Personendaten insbesondere mittels Internetrecherchen. Die Internetrecherchen erfolgen dabei mithilfe kostenloser Suchmaschinen (z.B. Google), kostenloser öffentlicher Datenbanken (z.B. Zefix), kostenpflichtiger Datenbanken (z.B. Teledata oder Worldcheck) sowie öffentlicher Nutzerprofile in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, LinkedIn, Xing).

Um den Zweck einer Datenbearbeitung nicht zu vereiteln, kann es erforderlich sein, dass die FINMA Personendaten beschafft, ohne dass dies für die betroffene Person erkennbar ist (Abs. 3). Insbesondere im Rahmen von Vorabklärungen bei Verdacht auf eine unerlaubte Tätigkeit oder im Bereich der Marktaufsicht beschafft und bearbeitet die FINMA Personendaten auch ohne Kenntnis der betroffenen Personen. So verwendet die FINMA bspw. im Rahmen von Internetrecherchen für den Zugriff auf öffentliche Nutzerprofile in sozialen Netzwerken falsche Namen bzw. Pseudonyme (sog. „XY-Profil“). Damit soll verhindert werden, dass die betroffene Person von den Abklärungen der FINMA Kenntnis erlangt, da andernfalls die Gefahr besteht, dass diese eine spätere Untersuchung be- oder verhindert, in dem sie Beweise vernichtet, ändert oder Zeugen und weitere Parteien beeinflusst (Kollusionsgefahr).

### **Art. 8 Modalitäten der Bekanntgabe von Personendaten**

Die FINMA darf Personendaten nur bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Art. 19 DSG bzw. Art. 36 nDSG erfüllt sind. Die FINMA gibt Dritten Personendaten nur im Rahmen einer rechtlichen Ermächtigung bekannt. An wen die FINMA welche Daten bekannt geben darf oder muss (z.B. an an-

dere Aufsichts- oder an Strafbehörden), ist grundsätzlich auf formalgesetzlicher Stufe (z.B. im FINMAG, in den Finanzmarktgesetzen sowie in weiteren Gesetzen) verankert.

Art. 8 führt die Modalitäten der Datenbekanntgabe aus. Die Datenbekanntgabe der FINMA kann entweder in Papierform (z.B. Übermittlung per Post) oder in elektronischer Form erfolgen. Letzteres erfolgt unter Einsatz von elektronischen Kommunikations- und Übermittlungssystemen (z.B. Telefon, E-Mail oder *Collaboration Tools*). Beim Einsatz solcher Systeme ergreift die FINMA geeignete Massnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Datensicherheit und schult ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

### **Art. 9 Aufbewahrung**

Gemäss Art. 6 des Archivierungsgesetzes (BGA; SR 152.1) i.V.m. Art. 4 der Archivierungsverordnung (VBGA; SR 152.11) unterliegt die FINMA der Pflicht, Unterlagen (darunter fallen auch Personendaten), die nicht mehr ständig benötigt werden, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten (vgl. auch Art. 21 DSGVO bzw. Art. 38 nDSG). Die Unterlagen (inkl. Personendaten) werden bei der FINMA aufbewahrt, solange sie für die Aufsicht von Nutzen sein könnten und anschliessend dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung angeboten. Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilten Unterlagen (inkl. Personendaten) werden von der FINMA vernichtet.

## **3. Abschnitt: Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsprüfung**

### **Art. 10 Zweck**

Die Finanzmarktgesetze verlangen als dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung für von der FINMA beaufsichtigte Institute, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betraut werden oder massgebend an Beaufsichtigten beteiligt sind.

Die FINMA nimmt Daten von Personen, deren Gewährsprüfung für den Fall einer künftigen Gewährsposition sicherzustellen ist, in eine Datenbank auf. Sie führt die Datenbank zur Sicherstellung, dass nur Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, mit der Verwaltung oder Geschäftsführung von Beaufsichtigten betraut werden; oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligt sind. Die FINMA führt im Rahmen der Datenbank Gewähr kein Profiling im Sinne des nDSG durch.

Es handelt sich bei der Datenbank um ein Arbeitsinstrument, welches ausschliesslich dem behördeninternen Wissensmanagement dient, um sicherzustellen, im Fall einer zukünftigen Gewährsprüfung über massgebliche Daten zu verfügen. Der Eintrag in der Datenbank stellt jedoch keine Beurteilung

dar, ob die betroffene Person Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bietet oder nicht. Die FINMA ist frei, bei einem Eintrag die Gewähr mit Blick auf eine konkret in Aussicht stehende Gewährsposition positiv zu beurteilen, dies z.B. aufgrund Zeitablaufs und weil sich die betroffene Person in ihrem Geschäftsverhalten nachhaltig bewährt hat und eine positive Prognose für die Einhaltung des Gewährserfordernisses gestellt werden kann. Umgekehrt bedeutet das Fehlen eines Eintrags nicht, dass die FINMA die Gewähr nicht gestützt auf andere Informationen überprüfen darf und muss.

### **Art. 11 Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Führung der Datenbank bzw. der damit verbundenen Datenbearbeitungen liegt bei der Abteilung Recht und Compliance.

Den technischen Betrieb der Datenbank stellt die Abteilung ICT sicher (vgl. Art. 2 Abs. 1).

### **Art. 12 Zugriffsrechte**

Die Zugriffsrechte auf die Datenbank werden restriktiv, unter Wahrung des *Need-to-know*-Prinzips, erteilt. Sie werden von der Abteilung Recht und Compliance genehmigt und periodisch überprüft. Über Zugriffsrechte verfügen die Abteilung Recht und Compliance sowie die für die Gewährsprüfung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA (Abs. 1). Die Abteilung Recht und Compliance kann anfragenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FINMA bei Bedarf schriftlich oder mündlich Auskunft über einen Eintrag erteilen (Abs. 2).

Details zu Art und Umfang der jeweiligen Zugriffsrechte der einzelnen Kategorien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FINMA werden in einem Bearbeitungsreglement geregelt (vgl. Art. 2 Abs. 2).

### **Art. 13 Inhalt**

Art. 13 regelt, welche Daten in der Datenbank zur Sicherstellung der Gewährsprüfung enthalten sein dürfen. Entsprechend dem Zweck der Datenbank sind dies Daten, die zur Beurteilung der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sein können. Die Bestimmung zählt in abschliessender Weise mögliche Datenkategorien auf, welche die Datenbank enthalten kann.

In einem Urteil vom 22. März 2017 (BGE 143 I 253) hielt das Bundesgericht fest, dass Art. 23 FINMAG in Verbindung mit dem in den Finanzmarktgesetzen abgestützten Zweck der (damals noch als *Watchlist* bezeichneten) Datenbank („Überprüfung des Gewährserfordernisses“) als formell-gesetzliche Grundlage für das Führen der Datenbank genügt. Zulässig sind „erhärtete

Angaben zur Person in Verbindung mit zuverlässigen Daten zur Geschäftstätigkeit“. Dazu zählt das Bundesgericht Daten aus mit Parteirechten verbundenen Verfahren, namentlich Straf- und Administrativ- sowie Aufsichts- und Disziplinarverfahren, oder aus weiteren zuverlässigen Quellen wie Registereinträgen oder Ergebnissen aus korrekt durchgeführten internen oder externen Audits und Personalbeurteilungen. Nicht zulässig ist demgegenüber eine einzig auf Verdachtsmomenten beruhende Vorratshaltung von Daten (BGE 143 I 253 E. 6.5.3).

Die FINMA orientiert sich an der Praxis des Bundesgerichts und hat den heute geltenden Datenkatalog mit marginalen Anpassungen übernommen. In diesem Sinne enthält die Aufzählung in Art. 13 neben persönlichen Angaben, die insbesondere die Identifikation der erfassten Person erlauben und deren Berufstätigkeit beschreiben (Bst. a und b) weitere Kategorien von Daten, welche entweder aus rechtlich abgestützten Verfahren oder sonst wie zuverlässigen Quellen beruhen (Bst. c bis m) und damit den vom Bundesgericht definierten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus prüft die FINMA jeweils im Einzelfall, ob die gespeicherten Daten die vom Bundesgericht aufgestellten qualitativen Kriterien erfüllen.

Die betroffene Person wird durch die Information nach erfolgtem Eintrag in die Datenbank (vgl. nachfolgend Art. 14) in die Lage versetzt, bei Bedarf ihre Rechte gestützt auf das nDSG wahrzunehmen.

#### **Art. 14 Information der betroffenen Person**

Die betroffene Person wird nach Eintrag in die Datenbank informiert. Informiert wird über den Eintrag in der Datenbank unter Hinweis auf die Grundlage für den Eintrag. Die Information erfolgt als Mitteilung an die der FINMA bekannte Zustelladresse oder das der FINMA bekannte Zustelldomizil der betroffenen Person in der Schweiz. Die betroffene Person ist berechtigt, bei der Abteilung Recht und Compliance Einsicht in den Eintrag zu verlangen (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 20 nDSG bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die FINMA kann namentlich die Information unter den in Art. 20 Abs. 3 nDSG genannten Voraussetzungen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Mitteilung den Zweck einer Abklärung oder Untersuchung der FINMA oder einer anderen Behörde wie z.B. einer Strafbehörde gefährden könnte.

#### **Art. 15 Aufbewahrung**

Die Bestimmung wurde materiell unverändert übernommen und regelt die Frist, während der in der Datenbank ein Eintrag über eine bestimmte Person besteht und dazu in dieser Datenbank Daten über sie aufbewahrt werden.

### **3 Weiteres Vorgehen**

Die Verabschiedung und Inkraftsetzung der totalrevidierten Datenverordnung FINMA ist im Anschluss an die Inkraftsetzung des totalrevidierten Datenschutzgesetzes sowie der entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum Datenschutzgesetz vorgesehen.